BEKANNTMACHUNG DER STADT HOHENMÖLSEN

Rückwirkendes Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 31 "Wohngebiet am Gymnasium" der Stadt Hohenmölsen

Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 31 "Wohngebiet am Gymnasium" gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der am 30.09.2022 ausgefertigte Bebauungsplan wurde am 30.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Es liegt ein beachtlicher Mangel in Form eines Ausfertigungsfehlers vor, da die Ausfertigung dem Bekanntmachungsakt vorausgehen muss.

Zur Heilung des Ausfertigungsfehlers ist ein ergänzendes Verfahren im Sinne des § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden. Der Bebauungsplan Nr. 31 "Wohngebiet am Gymnasium" wird unter Bezugnahme auf die Ausfertigung vom 27.09.2024 hiermit erneut bekannt gemacht und rückwirkend zum 30.09.2022 in Kraft gesetzt.

Das geplante Wohngebiet befindet sich in der Kernstadt von Hohenmölsen, östlich angrenzend an das Gelände des Agricola Gymnasiums. Abbildung 1 beinhaltet eine räumliche Lageeinordnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 31 "Wohngebiet am Gymnasium".

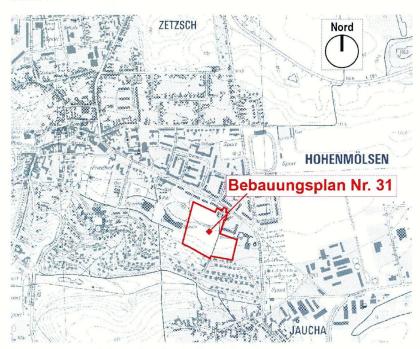


Abbildung 1 Abbildung 1 - Lageeinordnung Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 31 "Wohngebiet am Gymnasium"

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Stadt Hohenmölsen unter http://www.stadt-hohenmoelsen.de/de/bauleitplanung.html sowie über das zentrale Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt (https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html, Menüpunkt "Kartenauswahl" - "Planen und Bauen" - "Bauleitplanung") für jedermann zugänglich.

Jedermann kann den oben genannten Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zusätzlich in der Stadtverwaltung der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen während der allgemeinen Dienstzeiten sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Gemäß § 215 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die in den §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der gültigen Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31 "Wohngebiet am Gymnasium" unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan verletzt worden sind.

Stadt Hohenmölsen, 28.10.2024

Andy Haugk Bürgermeister